

Ausschussvorlage HAA 21/7 – Teil 2
öffentlich vom 11.03.2025

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/1266**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



EBS Universität, Rheingaustraße 1, 65375 Oestrich-Winkel

An den Hauptausschuss
des Hessischen Landtags

Prof. Dr. Matthias Friehe

Qualifikationsprofessur für
Staats- und Verwaltungsrecht

EBS Law School
Campus Schloss

T +49 6723 9168 142
matthias.friehe@ebs.edu

6. März 2025

**STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF
DER FREIEN DEMOKRATEN**
Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen
LT-Drs. 21/1266

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorgenannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf entspricht einem Gesetz, das im Sommer 2024 in Bayern verabschiedet worden ist (BayGVBl. 2024, S. 257). Presseberichten zufolge ist gegen das Gesetz eine Popularklage (entspricht der Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene bzw. der Grundrechtsklage in Hessen) vor dem BayVerfGH anhängig gemacht worden (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-popularklage-bundeswehr-gesetz-verfassungsgerichtshof-li.3196712>). Mit meiner Stellungnahme konzentriere ich mich auf die in Artikel 1 des Gesetzes vorgesehenen Änderungen des Hessischen Hochschulgesetzes.

Verfassungsrechtlicher Rahmen für militärische Forschung

Art. 5 Abs. 3 GG garantiert die Wissenschaftsfreiheit, insbesondere die Freiheit von Forschung und Lehre. Das Grundrecht hat einen hohen Stellenwert, was daran deutlich wird, dass die Wissenschaftsfreiheit nach ihrer systematischen Stellung nicht den Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG unterliegt, sondern nur aufgrund verfassungsimmanenter Schranken beschränkt werden darf. Grundrechtsträger sind ungeachtet ihrer Stellung als Landesbeamte insbesondere die Hochschullehrer an staatlichen Hochschulen (BVerfG, Beschl. v. 13.4.2010, 1 BvR 216/07, BVerfGE 126, 1 [19]). Sie sind



auch vor Übergriffen in ihre Wissenschaftsfreiheit durch die eigene Hochschule geschützt (Jarass/Pieroth/Jarass, GG, Art. 5 Rn. 153).

In sachlicher Hinsicht schützt die Wissenschaftsfreiheit insbesondere die freie Wahl der Fragestellung (Jarass/Pieroth/Jarass, GG, Art. 5 Rn. 138). Dies umfasst auch die Entscheidung darüber, ob sich Wissenschaftler mit militärischen oder militärisch nutzbaren Fragestellungen befassen. Geschützt ist dabei sowohl die Entscheidung eines Wissenschaftlers, sich mit militärischen oder militärisch nutzbaren Fragestellungen zu befassen, als auch seine Entscheidung, dies nicht zu tun.

Verfassungswidrig und damit kein Teil der Forschungsfreiheit ist nach Art. 26 GG lediglich jede Handlung, die in der Absicht vorgenommen wird, „das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“. Art. 26 GG wendet sich allerdings nicht gegen die Anwendung oder Vorbereitung militärischer Gewalt allgemein, sondern ausschließlich gegen den völkerrechtswidrigen Einsatz von Gewalt. Völkerrechtlich wie verfassungsrechtlich zulässig ist insbesondere der Einsatz militärischer Mittel zur Wahrnehmung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta (BeckOK/Heintschel v. Heinegg/Frau, GG, Art. 26 Rn. 17 ff.). Deswegen würde etwa die Forschung an Waffensystemen nur dann gegen Art. 26 GG verstoßen, wenn diese entweder dazu bestimmt oder ausschließlich dazu geeignet wären, in einem Angriffskrieg eingesetzt zu werden. Zulässig ist hingegen die Entwicklung von Kriegswaffen, die der Abschreckung und Verteidigung dienen können und sollen (Sachs, WissR 46 [2013], S. 201 [204]).

Die Verteidigung des Bundesgebiets gegen äußere Angriffe ist verfassungsrechtlich nicht nur erlaubt, sondern als Selbstbehauptung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik geboten. Dies gilt auch für die zur Landesverteidigung notwendigen Vorbereitungen. Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG regelt daher unmissverständlich: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Daraus folgt allerdings noch keine Pflicht für Wissenschaftler, sich an militärischer Forschung zu beteiligen. Das objektive Verfassungsgebot zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegen äußere Feinde unterstreicht aber nochmals, dass Forschung, die diesem Zweck dient oder dienen kann, von den Universitäten jedenfalls nicht behindert werden darf.

Die vorgenannten bundesverfassungsrechtlichen Grundsätze gelten entsprechend für das hessische Landesverfassungsrecht. Der Wortlaut von Art. 10 HV, der die Wissenschaftsfreiheit schützt, stellt dabei besonders auf deren Schaffens- und Verbreitungsprozess ab. Wegen Art. 142 GG ist allerdings eine parallele Auslegung zu Art. 5 Abs. 3 geboten (BeckOK HV/Asar, Art. 10 Rn. 10). Art. 69 HV hebt die Ächtung des Krieges in besonderer Weise hervor. Die Vorschrift ist allerdings im Zusammenhang



mit der in Art. 67 HV geregelten Bindung an das Völkerrecht zu lesen, sodass auch insoweit nach hessischem Landesrecht die gleiche Rechtslage wie nach Art. 26 GG besteht (BeckOK HV/v. Plottnitz, Art. 69 Rn. 5 f.). Das gilt schließlich auch in Bezug auf die in Art. 60 HessVerf ausdrücklich geschützte Selbstverwaltungsgarantie der Hochschulen, die insbesondere die Satzungsgewalt in akademischen Angelegenheiten umfasst (BeckOK HV/Weitz, Art. 60 Rn. 16). Soweit damit zwischen Hochschullehrer, Hochschule und dem Gesetzgeber ein grundrechtliches Dreiecksverhältnis besteht, kann Art. 60 HV wegen Art. 142 GG die Hochschulautonomie – etwa zur Regelung von Zivilklauseln – nicht auf Kosten der in Art. 5 Abs. 3 GG grundgesetzlich geregelten Wissenschaftsfreiheit zulasten des Hochschullehrers verschieben.

Zivilklausel

Der unscharfe Begriff der „Zivilklausel“ bezeichnet Bestimmungen in Satzungen oder Leitlinien von Universitäten, wonach die Mitglieder der Universität zu einer Forschung verpflichtet werden, die allein zivilen i. S. v. nicht-militärischen Zwecken dienen soll. Vorbild für solche Regelungen ist ein Senatsbeschluss der Universität Bremen aus dem Jahr 1986, wonach die Beteiligung an Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung abzulehnen sei und die Universität ihre Mitglieder auffordert, solche Forschungsthemen abzulehnen (Lassahn, JZ 2014, S. 650).

In Hessen finden sich in den Präambeln der Grundordnungen der Universität Kassel und der Goethe-Universität Frankfurt a. M. Formulierungen, wonach Lehre und Forschung an diesen Universitäten „ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet“ sind und „zivile Zwecke“ erfüllen sollen (Kassel) bzw. „zivilen und friedlichen Zwecken“ dienen (Frankfurt).

Diese Bestimmungen sind allerdings so allgemein gehalten, dass unklar ist, ob damit konkrete Rechte und Pflichten der Universitätsmitglieder einhergehen sollen.

Soweit diese oder andere Formulierungen so zu verstehen sein sollen, dass sie generell Forschung im militärischen Bereich verbieten, verstoßen solche Zivilklauseln gegen die Wissenschaftsfreiheit und sind deswegen verfassungswidrig (Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 188; Huber/Voßkuhle/Paulus, GG, Art. 5 Rn. 514; eingehend Herzmann, WissR 44 [2011], S. 375 [376 ff.]). Denn sie greifen in die von der Wissenschaftsfreiheit geschützte Freiheit der Hochschullehrer ein, ihre Forschungsgegenstände selbst zu wählen. Hierfür fehlt es bereits an einem kollidierenden Verfassungsgut, weil gesellschaftspolitische Ziele keine legitime Eingriffsrechtfertigung in die Wissenschaftsfreiheit sind (Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 185). Verfassungslegitim ist allein die Durchsetzung von Art. 26 GG. Dafür ist das Verbot jeder militärischen Forschung aber weder erforderlich noch angemessen. Vielmehr gefährdet ein solches Verbot die vom Grundgesetz gewollte



Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegen ihre äußeren Feinde.

Deswegen ist eine verfassungskonforme Auslegung der Zivilklauseln erforderlich. Die genannten Präambeln in Kassel und Frankfurt a. M. dürften daher so zu verstehen sein, dass militärische oder militärisch nutzbare Lehre und Forschung nur solchen militärischen Zwecken dienen dürfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht und damit auch im Einklang mit Art. 26 GG stehen.

Vorzugswürdig wäre, wenn dies in den Grundordnungen selbst ausdrücklich klargestellt würde. In diese Richtung gehen die Grundsätze und Verfahrensregeln, die sich die Philipps Universität Marburg für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken (in der Fassung von 2019) gegeben hat. Dort heißt es:

„Sie [die Universität] bekennt sich weiter zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und somit zu dem Verbot aller Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten (Artikel 26 Abs. 1 Grundgesetz). Forscherinnen und Forscher müssen sicherstellen, dass ihre Forschung nicht unmittelbar der Vorbereitung oder Führung eines Krieges dient.“

https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/recht/satzung/verfahrensregeln_endversion-nach-senatszustimmung_sg_hs.pdf, S. 1.

Zumindest der erste Satz ist unbedenklich, der zweite Satz sorgt allerdings auch hier für Unklarheit.

Meldepflicht der Justus-Liebig-Universität Gießen

Einen etwas anderen Weg geht die Justus-Liebig-Universität mit ihrer per Satzung eingerichteten ständigen Kommission zu sicherheitsrelevanter Forschung.

https://www.uni-giessen.de/de/mug/5/pdf/forschung/5_00_10_2

Wissenschaftler werden danach verpflichtet, bei Forschungsvorhaben mit sicherheitsrelevanten Aspekten gegenüber der Kommission eine Selbstauskunft abzugeben (§ 4). Für den Begriff der sicherheitsrelevanten Forschung verweist die Satzung auf § 1 Abs.3 HHG (§ 1 Nr. 1). Die Kommission arbeitet unter Wahrung der Vertraulichkeit (§ 3 Nr. 1).



Obwohl die Gießener Satzung im Unterschied zu den Bestimmungen in Kassel, Marburg und Frankfurt a. M. gerade keine materiellen Vorgaben macht, ist sie der hessenweit problematischste Fall. Während nämlich die übrigen Bestimmungen jedenfalls in ihrer verfassungskonformen Auslegung nur die allgemeinen verfassungsrechtlichen (Art. 26 Abs. 1 GG) bzw. gesetzlichen (§ 1 Abs. 3 HHG) Vorgaben wiederholen, sieht die Gießener Satzung eine konkrete Handlungspflicht vor, indem sie Wissenschaftler zur Selbstauskunft gegenüber der Kommission verpflichtet. Eine solche Meldepflicht ist geeignet, eine abschreckende Wirkung gegenüber entsprechenden Forschungsvorhaben zu entfalten, da Wissenschaftler fürchten müssen, öffentlich an den Pranger gestellt zu werden. Das gilt umso mehr, als die von der Satzung geregelte Vertraulichkeit verfahrensrechtlich ungenügend abgesichert ist. Denn der Kommission gehören zehn Mitglieder an, darunter auch zwei studentische Vertreter. Letztere sind keine Amtsträger und unterliegen deswegen nicht der Strafbewehrung des § 353b StGB. Unklar bleibt auch, wie sich die Vertraulichkeit dazu verhält, dass die Kommission „einen offenen Diskurs“ innerhalb der Universität anstoßen und organisieren soll (§ 1 Nr. 3).

Gegen die Gießener Satzungen bestehen daher erhebliche rechtliche Bedenken. Das gilt umso mehr, als § 1 Abs. 3 S. 2 HHG eine Meldepflicht gegenüber dem Fachbereichsrat vorsieht, wenn Wissenschaftlern Erkenntnisse bekannt werden, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen begründen können. Diese restriktiv auszulegende Ausnahmenvorschrift (vgl. BeckOK Hochschulrecht Hessen/v. Coelln, § 1 HHG Rn. 37) dürfte abschließend sein und keine darüber hinaus gehenden Informationspflichten durch Satzung zulassen.

Bewertung eines ausdrücklichen Verbots von Zivilklauseln (§ 33 Abs. 3 S. 2 HHG-E)

Der nach dem Gesetzentwurf vorgesehene § 33 Abs. 3 S. 2 HHG-E soll die Unzulässigkeit von Zivilklauseln regeln. Der Begriff der Zivilklausel bezieht sich nach der vorgeschlagenen Legaldefinition allerdings nur auf „harte“ Zivilklauseln, welche die Forschungsfreiheit auf zivile Nutzungen beschränken, nicht dagegen auf bloße Programmsätze mit Appellcharakter.

Gegen eine solche gesetzliche Klarstellung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn sie wiederholt nur, was nach dem zuvor Gesagten ohnehin schon gilt: Ein Verbot von militärischer oder militärisch nutzbarer Forschung ist verfassungswidrig, soweit es nicht um das Verbot eines völkerrechtswidrigen Angriffskriegs und seiner Vorbereitung geht. Rechtspolitisch stellt sich die Frage, ob ohnehin geltendes Verfassungsrecht einer Wiederholung durch den Landesgesetzgeber bedarf. Zwingend nötig sind solche Wiederholungen zwar nicht, weil die Grundrechte ohnehin unmittelbar gelten (Art. 1 Abs. 3 GG). Allerdings können solche Wiederholungen die



nötige Klarheit schaffen. Insbesondere hat es für die Diskussionen in den Hochschulen ein anderes Gewicht, wenn entsprechende Klarstellungen im Hochschulgesetz stehen, als wenn sich die Unzulässigkeit einer „harten“ Zivilklausel „nur“ aus zunächst abstrakten Bestimmungen wie der Wissenschaftsfreiheit ergibt. Deswegen hat der Gesetzgeber schon heute entsprechende Klarstellungen zum Umfang der Wissenschaftsfreiheit getroffen, die sich insbesondere in § 33 Abs. 1 HHG finden. Es wäre daher nur folgerichtig, wenn der Gesetzgeber, insbesondere um einem möglichen Fehlverständnis bestehender „weicher“ Zivilklauseln in den Grundordnungen hessischer Universitäten entgegenzuwirken, die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung treffen würde.

Militärische Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen

Der Gesetzentwurf sieht in § 33 Abs. 3 S. 1 HHG-E weiter vor, dass erzielte Forschungsergebnisse auch für militärische Zwecke genutzt werden dürfen. Die Vorschrift ist sehr allgemein formuliert, sodass der genaue Regelungsgehalt weitgehend unklar bleibt. Soweit damit nur geregelt werden soll, dass die Hochschule die militärische Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen nicht beschränken darf, wenn sie im Einvernehmen mit den betroffenen Forschern erfolgt, ist hiergegen nichts einzuwenden.

Verfassungsrechtlich bisher nicht geklärte Probleme würde dagegen eine Regelung aufwerfen, wonach Forschungsergebnisse unabhängig vom Einverständnis von Wissenschaftlern für militärische Zwecke der Bundesrepublik und der NATO-Bündnispartner verwendet werden dürfen. Eine solche Regelung würde zunächst in die von der Wissenschaftsfreiheit geschützte Publikationsfreiheit eingreifen. Danach haben Wissenschaftler das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob, wie und wem gegenüber sie ihre Forschungsergebnisse offenlegen (Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 111). Nicht abschließend geklärt ist, ob die Wissenschaftsfreiheit auch die Verwertung von Forschungsergebnissen umfasst. Der BGH ließ die Abschaffung des so genannten Hochschullehrerprivilegs unbeanstandet. Nach der Neuregelung von § 42 ArbNErfG haben Hochschulen heute die Möglichkeit, Dienstfindungen ihrer Beschäftigten zur Verwertung an sich zu ziehen, während dem Erfinder lediglich ein Vergütungsanspruch in Höhe von 30 % der Verwertungseinnahmen verbleibt (Brent/Schwab, ArbNErfG 3. Online-Aufl. 2018, § 42 Rn. 2). Nach Auffassung des BGH wird die Verwertung von Forschungsergebnissen nicht von der Wissenschaftsfreiheit, sondern lediglich von der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) geschützt (BGH, Urt. v. 18.09.2007, X ZR 167/05, BGHZ 173, 356 Rn. 19). Konsequenterweise stellt der BGH für die Gesetzgebungskompetenz auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG ab (BGH, a. a. O., Rn. 9 ff.). Ausgehend von diesen Grundsätzen wäre die in § 33 Abs. 3 S. 1 HHG-E vorgesehene Regelung – soweit man diese weit versteht – jedenfalls kompetenzwidrig. Denn es wäre



Sache des Bundes, die Verwertung von Forschungsergebnissen zu Zwecken der Landesverteidigung näher zu regeln.

Kooperationspflicht der Hochschulen mit der Bundeswehr

Schließlich schlägt der Gesetzentwurf mit § 5 Abs. 4 HHG-E ein Kooperationsgebot für Hochschulen mit Einrichtungen der Bundeswehr vor. Soweit dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist, soll dabei auf Anordnung des zuständigen Ministeriums eine Pflicht zur Zusammenarbeit bestehen.

Die in § 5 Abs. 4 HHG-E vorgesehen Kooperationspflicht greift in die Hochschulautonomie ein, die als Teil der Wissenschaftsfreiheit auch verfassungsrechtlichen Rang hat (vgl. in Hessen ausdrücklich Art. 60 Abs. 1 S. 2 HV). Die Ausprägungen sind vielfältig. Insbesondere sind die Universitäten berechtigt, ihre Forschungsprojekte im Rahmen der personellen und finanziellen Mittel selbst zu bestimmen (Huber/Voßkuhle/Paulus, GG, Art. 5 Rn. 14). Eine Kooperationspflicht kann insbesondere auch mit Eingriffen in die Freiheit der Forschung und Lehre einzelner Hochschullehrer einhergehen.

Für die Verfassungsmäßigkeit von § 5 Abs. 4 HHG-E kommt es zunächst darauf an, ob eine solche Regelung in das Hochschulrecht als Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, oder ob es sich um eine Regelung zur Verteidigung handelt, die nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist. Für letzteres sprechen Praktikabilitätsabwägungen. Eine Zuordnung zum Hochschulrecht, das ausschließliche Landesmaterie ist, würde die Regelung des Ob und Wie einer Kooperation der Hochschulen mit der Bundeswehr völlig den Ländern überlassen; der Bund dürfte nicht tätig werden. Jedenfalls dann, wenn es – was hoffentlich nie der Fall sein wird – wirklich einmal zum Verteidigungsfall kommen sollte, erscheint dies als wenig praktikable Lösung.

Was die materielle Vereinbarkeit mit der Wissenschaftsfreiheit anbelangt, spricht einiges dafür, dass die Kooperationspflicht als Generalklausel jedenfalls der verfassungskonformen Anwendung und Auslegung zugänglich wäre. Denn die Vorschrift regelt keine konkreten Kooperationspflichten (Durchführung von Forschungsvorhaben, Einrichtung von Lehrangeboten), sondern ist offen und generalklauselartig formuliert. Solche Generalklauseln sind insbesondere aus dem Gefahrenabwehrrecht bekannt. Dort tragen sie dem Umstand Rechnung, dass der Gesetzgeber nicht für jeden denkbaren Fall der Gefahrenabwehr eine entsprechende Regelung treffen kann. Im Einzelnen ist umstritten, welche konkreten Maßnahmen auf die Generalklauseln gestützt werden können, und wann bestimmte Maßnahmen spezieller gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen bedürfen. Im Ergebnis werden die gefahrenabwehrrechtlichen Generalklauseln zwar als verfassungskonform angesehen, aber im



Einzelfall restriktiv angewendet. Umstritten ist dabei, ob das Erfordernis einer speziellen Ermächtigungsgrundlage nur aus der Intensität des Grundrechtseingriffs folgt, oder ob bestimmte standardisierte Maßnahmen generell konkreter Eingriffsgrundlagen bedürfen (vgl. dazu Heusch/Ullrich/Posser HdbVerfR/Ullrich § 7 Rn. 64 mwNw.). Ähnliche Grundsätze dürften auch hier gelten. Denn die Kooperationspflicht mit der Bundeswehr dient ebenfalls der Gefahrenabwehr, nämlich der Abwehr äußerer Gefahren. Hierbei handelt es sich um ein kollidierendes Verfassungsgut zur Wissenschaftsfreiheit, sodass entsprechende Kooperationspflichten unter Beachtung des Grundsatzes der praktischen Konkordanz materiell verfassungsmäßig sein können.

Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Zusammenfassend enthält der vorgeschlagene § 33 Abs. 3 S. 2 HHG-E eine sinnvolle Klarstellung, dass die Forschungsfreiheit an Hochschulen auch die Forschung zu militärischen und militärisch nutzbaren Fragestellungen umfasst und diesbezüglich nicht beschränkt werden darf.

Die übrigen in Art. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen – Kooperationsgebot und militärische Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen – sind sehr allgemein formuliert und damit deutungs offen. Je nach Lesart lassen sie sich als bloße Programmsätze oder als generalklauselartige Eingriffsgrundlage verstehen. Hier wäre zunächst angezeigt, dass der Hauptausschuss darüber berät, welche konkreten Änderungen der Rechtslage mit den Neuregelungen beabsichtigt sein sollen. Eine eventuelle Konkretisierung würde ggf. zu der Erkenntnis führen, dass die Grenzen zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes überschritten würden.

Universitäten sind Orte besonders gelebter Freiheit und damit Leuchttürme unserer freiheitlichen Gesellschaft. Niemand sollte sich eine Illusion darüber machen, in welche Gefahr diese Freiheit geriete, wenn sich imperiale Aggressionen in Europa durchsetzen würden. In einer Autokratie à la Putin wird es keine Wissenschaftsfreiheit mehr geben, sondern Propaganda, Bespitzelung, Einschüchterung und Gewalt. Den Universitäten stünde es gut zu Gesicht, selbst in aller Deutlichkeit klarzustellen, dass eine Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung auch gegen ihre äußeren Feinde ein wertvoller Dienst an unserer Gesellschaft ist, der Anerkennung und Respekt verdient.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Matthias Friehe

// VORSITZENDE //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0
Fax: 069 971293-93
E-Mail: geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Per E-Mail:

u.lindemann@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen

Frankfurt, 07.03.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann, sehr geehrte Frau Czech,

hiermit nimmt die GEW Hessen zum Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen Stellung. Die GEW Hessen lehnt diesen Gesetzentwurf ab. Im Folgenden gehen wir auf die Artikel des Gesetzentwurfes ein, die den Organisationsbereich der Bildungsgewerkschaft GEW unmittelbar betreffen.

Die in der Problembeschreibung behauptete Notwendigkeit, eine „effektivere Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und zivilen Akteuren“ zu schaffen, sieht die GEW Hessen im Hinblick auf die Hochschulen (Artikel 1) sowie die Schulen (Artikel 2) in keiner Art und Weise. Der Gesetzentwurf steht nach Auffassung der GEW vielmehr in einem Spannungsverhältnis – wenn nicht gar in einem Widerspruch – zur vom Grundgesetz garantierten Freiheit von Forschung und Lehre sowie zum Verbot der Rekrutierung Minderjähriger für den Militärdienst, welches die UN-Kinderrechtskonvention vorsieht. Wir verweisen hierzu auf die Popularklage und der damit ausstehenden verfassungsrechtlichen Überprüfung des ähnlichen beziehungsweise identischen Vorstoßes in Bayern und gehen im Folgenden näher auf die Kritikpunkte ein.

Artikel 1: Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Auf Verwunderung stieß bei uns die Auswahl der Anzuhörenden. Für ein ganzheitliches Bild braucht es die Perspektive der GEW bezüglich der Beschäftigten, die Perspektive der Landes-Asten-Konferenz bezüglich der Studierenden sowie die Perspektive der Arbeitgeber auf die Gesamtentwicklung ihrer

Dienststellen. Eine Änderung des Hochschulgesetzes zu verhandeln, ohne die hessischen Hochschulleitungen anzuhören, empfinden wir als unseriös.

Die geplanten Änderungen stehen in direktem Widerspruch zu den Prinzipien einer zivilen, friedensorientierten Forschung und Lehre und greifen massiv in die Autonomie der Hochschulen ein. Die Hochschulen haben das Recht, selbst über ihre Kooperationen zu entscheiden. Professuren als Träger der Wissenschaftsfreiheit im äußersten Fall zu einer Kooperation mit der Bundeswehr zu verpflichten, halten wir sowohl für rechtlich fragwürdig als auch für nicht forschungsdienlich. Ebenso ist eine Verpflichtung zur Kooperation in Ausbildungsbelangen nicht sinnvoll, der Rechtsbegriff der nationalen Sicherheit bleibt unbestimmt. Die geplante Änderung gefährdet die Unabhängigkeit der Forschung und birgt die Gefahr einer Militarisierung der Wissenschaft.

Die Möglichkeit, eine zivile Forschungsausrichtung zu wählen, ist ein elementarer Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit. Die Zwangsöffnung für militärische Nutzung greift massiv in diese Freiheit ein. Des Weiteren sehen wir die vorgeschlagene Änderung in einem gewissen Zielkonflikt zu den allgemeinen Aufgaben der Hochschulen, die beispielsweise auch zu einem „nachhaltigen Umgang [...] mit Menschen“ (Hessisches Hochschulgesetz) beitragen sollen. Forschung sollte sich an zivilen und friedensfördernden Zielen orientieren, anstatt militärischen Zwecken zu dienen. Dass erzielte Forschungsergebnisse direkt NATO-Bündnispartnern zur Verfügung gestellt werden sollen, sehen wir kritisch. Im Übrigen haben viele Hochschulen demokratisch legitimierte Zivilklauseln, an deren Ausformulierung und Implementierung alle Statusgruppen beteiligt waren, in ihren Grundordnungen fest verankert.

Artikel 2: Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Dem Gesetzentwurf zufolge soll der in § 2 formulierte Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule um einen neuen Absatz 5 ergänzt werden, der vorsieht, dass die Schulen „mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung“ zusammenarbeiten. Weiterhin sollen „die Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ ausdrücklich „im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren“ dürfen.

Zum einen erschließt sich die Sinnhaftigkeit dieser Gesetzesänderung nicht, da diese Kooperationen ohnehin bereits stattfinden und vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen zudem ausgebaut wurden. Gesetze sollten unseres Erachtens, nicht zuletzt um unnötige Bürokratie zu vermeiden, nur dann geändert werden, wenn es einen konkreten Regelungsbedarf gibt. Zum anderen sei darauf hingewiesen, dass der im Schulgesetz formulierte Bildungs- und Erziehungsauftrag bereits mehrfach erheblich erweitert wurde. Durch diese Ergänzung würde er nochmal länger werden, wodurch eine zunehmende Beliebigkeit droht.

Darüber hinaus würden so einmal mehr zusätzliche Erwartungen an die schulische Bildung gesetzlich ausformuliert, ohne dass bislang die Rahmenbedingungen so verbessert wurden, dass diese immer längere werdende Liste an Aufgaben auch tatsächlich pädagogisch erfolgversprechend umgesetzt werden könnte. Dass bei annähernd jedem neuen gesellschaftlichen Problem – von Gewaltprävention über Medienerziehung bis hin zur angeblich unzureichenden Finanzbildung der deutschen Bevölkerung – an die Schulen appelliert wird, ist für uns nichts Neues. Nun entsteht darüber hinausgehend

mit diesem Gesetzentwurf der Eindruck, dass sie – also konkret die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sowie das pädagogische Personal – angesichts „geopolitischer Spannungen“ sogar ausdrücklich für die Stärkung der „Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und seiner Bündnispartner in der NATO“ in die Pflicht genommen werden sollen.

Der Erziehungsauftrag der Schule ist hingegen, und das ist hier das wichtigste Argument, in Art. 56 der Hessischen Verfassung als Lehre aus dem Faschismus ganz anders beschrieben:

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbstständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

(5) Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

Die GEW setzt sich zusammen mit zahlreichen weiteren Organisationen im Bündnis „Unter 18 nie!“ gegen die Rekrutierung von Minderjährigen für die Bundeswehr ein. Die Bundeswehr hat im Jahr 2024 insgesamt 2.203 minderjährige Soldatinnen und Soldaten rekrutiert, so viele wie nie zuvor. Artikel 38 der UN-Kinderrechtskonvention (Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften) fordert jedoch von den Vertragsstaaten, Minderjährige – also alle unter 18 Jahren – nicht zu den Streitkräften einzuziehen. Deutschland ist einer von wenigen Vertragsstaaten, die sich nicht an diesen Grundsatz halten, darunter fast ausschließlich autokratisch regierte Länder.

Der Schutz der Kinderrechte muss nach Auffassung der GEW und aller anderen Organisationen im Bündnis „Unter 18 nie!“ auch umfassen, dass Minderjährige nicht zu Adressat:innen von Werbung für den Dienst in den Streitkräfte gemacht werden dürfen. Das schließt den Einsatz von Karriereberater:innen der Bundeswehr an allen Schulen, an denen Minderjährige unterrichtet werden, grundsätzlich aus. Auch wenn die Angebote der Jugendoffiziere offiziell nicht der Werbung für den Dienst an der Waffe dienen, sondern der politischen Bildung, ist dennoch davon auszugehen, dass sie das faktisch tun. Beispielsweise hat Oberst Siegfried Zeyer, Kommandeur des Heimatschutzregimentes 5, im Rahmen des St. Thomas Morus-Empfang des Kommissariats der Bischöfe in Hessen am 19. November 2024 dargestellt, dass die Arbeit der Jugendoffiziere zur Informationsarbeit der Bundeswehr gehöre und nicht zur Personalwerbung. Er räumte aber offen ein, dass der Auftritt eines „smarten“ Jugendoffiziers in einer Schulklasse zweifelsohne auch einen werbenden Effekt für die Bundeswehr habe. Die GEW Hessen steht dem Einsatz von Jugendoffizieren in Schulen ablehnend gegenüber, politische Bildung ist Aufgabe der Lehrkräfte.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen